

Haus- und Badeordnung

für das Freischwimmbad in Friedberg - Ockstadt

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Gelände des städtischen Freischwimmbades im Stadtteil Ockstadt einschließlich des Einganges und der Außenanlagen, welches aufgrund eines Nutzungsvertrages durch den Förderverein Quellwasserschwimmbad Ockstadt e.V. betrieben wird.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Diese Anordnungen umfassen seit der Badesaison 2020 auch die umfangreichen Vorgaben der Hessischen Landesregierung, die diese im Rahmen der jeweils gültigen „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“ erlassen hat und die vom Förderverein Quellwasserschwimmbad Ockstadt e.V. als Betreiber zwingend durch die im Bad zusätzlich getroffenen Maßnahmen umzusetzen und einzuhalten ist. Diese Maßnahmen und zusätzlichen Regeln werden im Bad vor Ort in geeigneter Art und Weise kenntlich gemacht und durch die Mitarbeitenden kommuniziert und dienen insbesondere der Gesunderhaltung aller Badegäste und Mitarbeitenden. Zur eventuellen Rückverfolgung von Infektionsketten ist die Erhebung personenbezogener Daten jedes Badegastes durch das Personal gestattet.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in den Umkleide-, Sanitär-, Kassen- und Kioskgebäuden, sowie im Badebereich verboten.
6. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Besucher, die trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder andere Badegäste belästigen, können vorübergehend, in Wiederholungsfällen dauernd, vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld, auch bei Saisonkarteninhabern, nicht zurückerstattet. Bei Widerstand kann durch den Förderverein Quellwasserschwimmbad

Ockstadt e.V. als Betreiber Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet werden.

7. Bei Vereins- und Schulschwimmen sowie bei Veranstaltungen sind deren Aufsichtspersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung neben jedem einzelnen Teilnehmer verantwortlich. Ihnen obliegt auch die Aufsichtspflicht. Das Aufsichtspersonal des Schwimmbades ist den Aufsichtspersonen übergeordnet und diesen im Notfall weisungsbefugt.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen – sie können auch beim Förderverein Quellwasserschwimmbad Ockstadt e.V. oder dem Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen) - Sportabteilung - vorgebracht werden.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben; über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Ohne Genehmigung des Magistrats der Stadt Friedberg (Hessen) sind die Verteilung von Druckschriften und Werbemitteln sowie Sammlungen, gewerbsmäßiger Handel und gewerbsmäßiges Fotografieren nicht gestattet.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung, und die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten aller Art und Fernsehgeräten ist nicht gestattet, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
12. Fahrräder und motorisierte Roller aller Art dürfen nicht mit in das Schwimmbadgelände gebracht werden. Skateboards, Rollerskater und andere Roller dürfen im Schwimmbadgelände nicht gefahren werden und sind zu tragen.
13. Das Eingangstor des Schwimmbadgeländes ist jederzeit für Rettungsfahrzeuge aller Art innerhalb und außerhalb des Grundstücks frei zu halten.

II. Öffnungszeiten, Zutritt und Gebühren

14. Die Öffnungszeiten und die Benutzungsgebühren werden öffentlich bekannt gegeben.
15. Der Förderverein Quellwasserschwimmbad Ockstadt e.V. als Betreiber oder das von ihm beauftragte Personal kann die Benutzung des Bades ganz einstellen oder auf Teile beschränken, wenn dies aus Gründen der Betriebssicherheit notwendig wird, beispielsweise im Falle eines Gewitters.
16. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,

- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, bei denen selbst oder innerhalb deren Haushaltes Krankheitssymptome wie Husten, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Muskelschmerzen, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall aufgetreten sind (möglicher Covid-19-Verdacht)
17. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können und Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer verantwortlichen und geeigneten Begleitperson gestattet. Kinder bis 7 Jahre haben nur Zutritt in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person.
18. Die Zulassung von geschlossenen Gruppen (Vereinen, Betriebsgruppen, Schulklassen, usw.), ggf. auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten, kann nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Förderverein Quellwasserschwimmbad Ockstadt e.V. als Betreiber oder dem Aufsichtspersonal des Bades erfolgen. Bei solchen Sonderveranstaltungen können vom Aufsichtspersonal Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
19. Jeder Badegast muss entsprechende Benutzungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung entrichten. Einzelkarten haben nur am Lösungstage Gültigkeit und berechtigen zur einmaligen Benutzung. Beim Verlassen des Bades verliert die Karte ihre Gültigkeit. Alle Saisonkarten werden mit Ablauf der Saison, in der sie gelöst werden, ungültig.
20. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Benutzungsgebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

21. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Förderverein Quellwasserschwimmbad Ockstadt e.V. als Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur, soweit dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
22. Für alle außerhalb des Schwimmbadgeländes abgestellten Fahrräder und motorisierte Roller aller Art wird keine Haftung übernommen.
23. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Förderverein Quellwasserschwimmbad Ockstadt e.V. als Betreiber nicht.

24. Unfälle und besondere Vorkommnisse sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.

IV. Besondere Bestimmungen

25. Der Zugang zu dem Schwimmbecken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet. Der innere Beckenbereich ist ein Barfußbereich und darf daher nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

26. Die Benutzung des Schwimmer- und Nichtschwimmerbeckens und der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in geeigneter Badebekleidung erlaubt.

27. Vor Betreten des Beckens hat der Badegast unter der Dusche eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.

28. Es ist untersagt, im Becken Seife und andere Reinigungs- bzw. kosmetische Mittel zu verwenden.

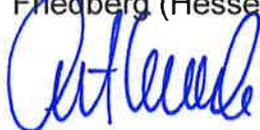
29. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

30. Es ist nicht gestattet:

- a) in den Becken Schwimmflossen, Luftmatratzen und Bälle (außer luftgefüllte Wasserbälle) zu verwenden sowie Badeschuhe zu tragen;
- b) Tauchgeräte ohne vorherige Absprache mit dem Aufsichtspersonal zu nutzen;
- c) sich Bänke, Stühle oder Liegen auf der Liegewiese zu reservieren;
- d) Gegenstände aus Glas oder Porzellan mit in das Schwimmbadgelände zu bringen;
- e) Papier und sonstige Abfälle woandershin als in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
- f) seitlich vom Beckenrand in das Becken zu springen, andere unterzutauchen, hineinzustoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
- g) auf den Beckenumgängen herumzutoben oder an den Einstiegsleitern bzw. Haltestangen zu turnen;
- h) Badegäste durch sportliche Übungen, Spiele und Ballspiele in den nicht dafür vorgesehenen Bereichen zu belästigen.

- i) die vom Förderverein angebotenen Wasserattraktionen und –spielgeräte außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten und Beckenbereiche zu benutzen.
31. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Das Planschbecken darf nur von Kindern bis 6 Jahren (bei gleichzeitiger verpflichtender Anwesenheit mindestens einer Begleitperson) und deren Begleitpersonen benutzt werden.
32. Die Rutsche darf nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung genutzt werden. Dabei muss zwischen zwei rutschenden Personen ein Sicherheitsabstand eingehalten werden und der Lande- bzw. Eintauchbereich sofort verlassen werden. Die vorgeschriebene Rutschhaltung ist einzuhalten, das stehen bleiben ist untersagt. Der Nutzer ist vor dem Start verpflichtet, sich einen Überblick zu verschaffen, ob der Lande- bzw. Eintauchbereich frei ist.
33. Die Badezeit beginnt mit dem Passieren der Kasse und endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
34. Bei Chlorgasgeruch und / oder dem Ertönen des Signalhorns sind sofort die Becken zu verlassen und den Anweisungen des Aufsichtspersonals hinsichtlich einer eventuellen Evakuierung Folge zu leisten.
35. Alle Badegäste müssen die Nies- und Hustenetikette unbedingt einhalten (Husten und Niesen in die Armbeugen zur Vermeidung einer Covid-19-Verbreitung).

Friedberg (Hessen), den 30.06.2020



(Dirk Antkowiak)
Bürgermeister